

# Vollstreckungsgegenklage, § 767; Aufbauschema

## I. Klageziel, Klageart

Kl. wendet sich - als Vollstreckungsschuldner - gegen den titulierten Anspruch und damit gegen die Vollstreckung insgesamt, weil dem Gläubiger der zu vollstreckende Anspruch aus materiellen Gründen nicht oder nicht in der geltend gemachten Form zustehe.

## II. Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage

1. Vollstreckungstitel
2. Statthaftigkeit: Statthaft bei materiellrechtlichen Einwendungen (auch Einreden im materiellen Sinne), die den im Titel festgestellten materiellen Anspruch betreffen
3. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen
  - a) Antrag: dass die Vollstreckung aus dem Titel für unzulässig oder nur gegen eine Gegenleistung für zulässig erklärt wird
  - b) Richtige Parteien: Vollstreckungsschuldner als Kläger, Vollstreckungsgläubiger als Beklagter
  - c) Ordnungsgemäße Zustellung der Klageschrift: dem Prozessbevollmächtigten des Bekl. aus Vorprozess
  - d) Zuständigkeit: §§ 767 Abs. 1, 802 → örtlich und sachlich ProzessG des 1. Rechtszuges
  - e) Rechtsschutzbedürfnis: grds. schon dann, sobald Vollstreckungstitel vorliegt; zu verneinen, wenn einfachere oder billigere Möglichkeit (z.B., wenn bereits Berufung eingelegt worden ist)
  - f) Keine prozesshindernde Einrede des § 269 Abs. 4
  - g) Keine Einrede des Schiedsvertrages, § 1027 a

## III. Begründetheit der Vollstreckungsgegenklage

Wenn dem Kl. *materiellrechtliche* Einwendungen gegen den titulierten materiellen Anspruch zustehen, die die Wirkung haben, dass der Anspruch nicht oder nur noch eingeschränkt durchgesetzt werden kann. Auch zum Teil möglich!

*Präklusionswirkung*, § 767 Abs. 2: Klage kann nur auf Einwendungen gestützt werden, deren Gründe nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind.

- Grds. begründet allein die objektive Möglichkeit der Geltendmachung der Einwendung die Präklusionswirkung.
- Bei der Abtretung ist nach h.M. - wegen § 407 BGB - der Zeitpunkt der Kenntnis von der Abtretung entscheidend, a. A: jetzt der BGH NJW 2001, 231 ff. !!!!!
- Bei Gestaltungsrecht (z.B. Aufrechnung, Anfechtung)
  - entsteht nach h.M. im Schrifttum die Einwendung erst mit der Ausübung des Gestaltungsrechts; entscheidend ist somit der Zeitpunkt der Erklärung der Aufrechnung, Anfechtung etc.;
  - ist nach der Rechtsprechung auch der Zeitpunkt der objektiven Entstehung des Gestaltungsrechts maßgebend, bei der Aufrechnung also der Zeitpunkt, in dem die Aufrechnungslage entstanden war.
- Bei Widerruf (AbzG, VerbrKrG, HaustürWG) wie bei Gestaltungsrecht

## IV. Kosten: §§91 ff

## V. Vorläufige Vollstreckbarkeit: nach allgemeinen Grundsätzen, §§ 708 - 714